

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Ulla Jelpke, Petra Pau, Sabine Jünger,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts (Ausländergesetz - AuslG) zur Beratung vorzulegen, mit dem die §§ 92a und 92 b gestrichen und die Rechtslage vor Inkrafttreten der Änderungen durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wiederhergestellt werden sowie § 92 Abs. 2 in der Fassung vom 14. Juli 1990 dahin gehend geändert wird, daß nur absichtliche oder wissentliche Beihilfe bestraft wird.

Bonn, den 25. März 1999

Dr. Evelyn Kenzler
Ulla Jelpke
Petra Pau
Sabine Jünger
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Seit Inkrafttreten der strafverschärfenden Bestimmungen der §§ 92a, 92 b AuslG in den Jahren 1994 bzw. 1997 ist es vermehrt zu Verurteilungen von Taxifahrern, insbesondere durch sächsische Gerichte, zunehmend jedoch auch durch Gerichte anderer Bundesländer, gekommen.

So wurden in dem Zeitraum von 1996 bis 1998 allein im Raum Zittau/Görlitz weit über 70 Ermittlungsverfahren gegen Taxifahrer eingeleitet, wovon eine Reihe zu teilweise erheblichen Haftstrafen zwischen 12 und 48 Monaten verurteilt wurden, die meist nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden. Im Land Brandenburg wurden bislang ca. 45 Ermittlungsverfahren gegen Taxifahrer wegen Einschleusens von Ausländern eingeleitet. Auch in Bayern werden sowohl gegen deutsche als auch in größerem Umfang gegen aus-

ländische Taxifahrer Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei gegen letztere verstärkt auch Haft- bzw. Geldstrafen verhängt wurden.

Mit der Einführung der §§ 92a und 92b AuslG wurden die Teilnahmehandlungen, d.h. die Anstiftung oder Beihilfe zum Einschleusen von Ausländern, im Verhältnis zur Haupttat verselbständigt und zugleich strafverschärft. Beide Bestimmungen wurden durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) eingeführt. Mit dem Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) wurde § 92a Abs. 1 hinsichtlich der Tathandlungen weiter verschärft. Der Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (Drucksache 12/5683), auf dem die vorgenommenen Gesetzesänderungen im wesentlichen basieren, sollte dazu dienen, dem organisierten Schlepperunwesen entgegenzuwirken und auf die Praxis gewerblicher Schleusergruppen sowohl im Bereich der Anstiftung als auch der Beihilfe mit erhöhter Strafandrohung und Qualifizierung der Straftatbestände zu reagieren. In der Gesetzesbegründung findet sich jedoch kein Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber hiermit im Bereich der Personenbeförderung Tätige, d.h. insbesondere Taxifahrer sowie Mitarbeiter öffentlicher Beförderungsunternehmen wie Zugpersonal oder Busfahrer, als Hauptzielgruppe der organisierten Schleuserkriminalität im Auge hatte. Dies trifft auch für die Begründung des Ausländergesetzes vom 28. Oktober 1994 zu (Drucksache 12/6853).

Die Rechtspraxis und insbesondere die Rechtsprechung im grenznahen Bereich Sachsens hat jedoch deutlich gemacht, daß die Strafbestimmungen der §§ 92a und 92b aufgrund des zu breiten Auslegungsspielraumes entgegen der eigentlichen gesetzgeberischen Konzeption in erster Linie zu einer Kriminalisierung von Taxifahrern geführt haben.

Die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich ist darüber hinaus geprägt von einer unzulässigen Ausweitung der Anwendung auf die vorgenannte Personengruppe, wobei die Gefahr besteht, daß auch eine Ausweitung auf Mitarbeiter anderer Beförderungsunternehmen erfolgt, sowie von einer Überdehnung des Straftatbestandes und von Strafmaßexzessen. Der Umstand, daß einerseits Freiheitsstrafen von z. T. über zwei Jahren ausgesprochen wurden, obwohl die Angeklagten in der Regel nicht vorbestraft und sozial integriert sind, zeigt deutlich die generalpräventive, auf Abschreckung zielende Motivation für diese unverhältnismäßig hohen Strafen. Hinzu kommt die reale Gefahr, daß diese extensive Gesetzesanwendung im Bereich der Beihilfe unkontrolliert auf weitere Mitarbeitergruppen von Beförderungsunternehmen oder mit ausländischen Mitbürgern beruflich häufig in Kontakt tretenden Berufsgruppen sowie auch auf private Kraftfahrer ausgedehnt wird und sich damit vom ursprünglichen Strafziel des § 92 AuslG immer weiter entfernt. Eine solche Strafpraxis verletzt rechtsstaatliche Maßstäbe, wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot, und ist gänzlich ungeeignet, die sich aus der faktischen Abschaffung des Asylrechts im Jahre 1993 ergebenden politischen und sozialen Konflikte auf dem Rücken privater und öffentlicher Dienstleister im Personenbeförderungsbereich auszutragen und diese zu kriminalisieren. Um sich nicht dem Verdacht einer Straftat auszusetzen, sahen sich z. B. Taxifahrer in grenznahen Gebieten wie Zittau dazu gezwungen, ausländisch aussehende Bürge-

rinnen und Bürger nicht mehr zu befördern. Mit einem Flugblatt an alle Taxifahrerinnen und Taxifahrer „Nein zu Schleppern und Schleusern“ fordert der Bundesgrenzschutz, „keine offensichtlich illegal eingereisten Personen in Ihrem Taxi mit(zunehmen)“. Mangels entsprechender Kontrollmöglichkeiten läuft diese auch von Gerichten aufgestellte realitätsferne Forderung auf einen Generalverdacht gegen alle ausländischen Mitbürger hinaus. Die betroffenen Berufsgruppen befinden sich damit in einem für sie unlösbaren Konflikt zwischen drohender Strafbarkeit einerseits und gemäß § 22 Personenbeförderungsgesetz bestehender Beförderungspflicht andererseits.

Da die strafbare Beihilfe zum illegalen Aufenthalt bzw. zur illegalen Einreise hinsichtlich des Schuldvorwurfs insbesondere von sächsischen und brandenburgischen Gerichten in unzulässig extensiver Weise auch auf den bedingten Vorsatz ausgedehnt wurde, ist die ausdrückliche Begrenzung des § 92 Abs. 2 AuslG auf Fälle des direkten Vorsatzes durch Einfügung der Wörter „absichtlich oder wissentlich“ geboten. Es muß dem Täter auf den Erfolg ankommen, oder er muß ihn als sichere Folge seiner Handlung voraussehen und im Hinblick darauf tätig werden. Es genügt nicht, wenn er den illegalen Aufenthalt oder die illegale Einreise lediglich billigend in Kauf nimmt oder aufgrund der „äußeren Umstände“ darauf hätte schließen müssen. Mangels entsprechender Kontrollmöglichkeiten sind Taxifahrer nicht dazu in der Lage und berechtigt, anhand „äußerer Umstände“ zu erkennen, wer sich „offensichtlich“ illegal im Bundesgebiet aufhält oder dorthin einreist, so daß die Anwendung des bedingten Vorsatzes auf Beihilfehandlungen unzulässig hohe Anforderungen an den betroffenen Personenkreis stellt. Die Unsicherheit der Taxifahrer über die Rechtslage hat bereits zu Verweigerungen des Beförderungsauftrages geführt.

Durch das gleichzeitige Wiederherstellen der Gesetzeslage vor Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 fallen zum einen die Strafverschärfungen in § 92 Abs. 2 in dieser Fassung des Gesetzes von nunmehr bis zu drei Jahren (vorher bis zu einem Jahr) Freiheitsstrafe und zum anderen die Verschärfung des Tatbestandes nach § 92 Abs. 1 Nr. 4 i. d. F. vom 29. Oktober 1997 weg. Beide Gesetzesänderungen sind im Zuge der Streichung der §§ 92a und 92b AuslG und Wiederherstellung der früheren Rechtslage ebenfalls aufzuheben, da sie sich als wenig praktikabel erwiesen haben, zumal das Machen unrichtiger und unvollständiger Angaben nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG i. d. F. vom 15. Juli 1993 ohnehin strafbar war und eine weitere Strafverschärfung nicht zur Eindämmung der sog. Schleuserkriminalität geführt hat.

Da die §§ 92 a und 92 b AuslG im Bereich der Teilnahmehandlungen zu einer extensiven und immer weniger kontrollierbaren Anwendung nicht gegen die vom Gesetzgeber eigentlich vorgesehenen organisierten Schleusergruppen, sondern gegen in der Personenbeförderung tätige Taxifahrer geführt haben und die Gefahr einer weiteren Überdehnung dieser Straftatbestände besteht, ist es dringend geboten, beide Bestimmungen außer Kraft zu setzen und die Rechtslage vor Inkrafttreten der Änderungen des AuslG durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 wiederherzustellen.

Diese Gesetzesänderungen dienen dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit in den betroffenen Gebieten und Regionen, wenngleich die grundsätzliche Problematik der Existenz von Sondergesetzen gegen Teile der Bevölkerung weiterhin ungelöst bleibt.